



MARKTGEMEINDE BAD MITTERNDORF

Steirisches Salzkammergut - Pol. Bezirk Liezen, Steiermark, Postleitzahl 8983

Öffentliche Kundmachung

**Gemäß § 92 der Stmk. Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115 i.d.g.F.
wird kundgemacht:**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Bad Mitterndorf hat in seiner Sitzung am 14.12.2023 nachstehende Änderungen in der Kanalabgabeordnung beschlossen:

§ 4

Kanalbenützungsgebühr

Die jährliche Kanalbenützungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind und setzt sich aus (1) zuzüglich (2) oder (3) zusammen:

- (1) Als Grundlage der Berechnung dient die Anzahl der Nutzungseinheiten, die einer Liegenschaft zuzurechnen sind (Bereitstellungsgebühr). Die Bereitstellungsgebühr pro Nutzungseinheit und Jahr beträgt **€ 202,81**. Unter Nutzungseinheiten sind Wohnungen und sonstige Nutzungseinheiten gemäß § 2 Gebäude- und Wohnungsregister-Gesetz, BGBl. I Nr. 9/2004, zu verstehen. Als sonstige Nutzungseinheiten kommen zur Anrechnung: Wohnung i.V. mit Arbeitsstätte, Wohnfläche für Gemeinschaften, Gewerbe- und Industriebetriebe, Gaststätten, Hotels und andere Einheiten für kurzfristige Beherbergung, Büroflächen, Groß- und Einzelhandelsflächen, Gemeindeamt, Schulen, Kindergärten, Arztordinationen, Postpartner, Geldinstitute.
- (2) Weiters wird als Teil der Kanalbenützungsgebühr **€ 2,41** je Kubikmeter verbrauchten Wassers festgesetzt.
- (3) Bei an den Kanal angeschlossenen Objekten, welche über keine eigene Wassermesseinrichtung verfügen, ist neben der unter Absatz 1 genannten Bereitstellungsgebühr die Kanalbenützungsgebühr durch eine Pauschale mit folgender Berechnungsgrundlage zu ermitteln:
 - a) Für jeden EGW wird als Kanalbenützungsgebühr ein dem durchschnittlichen Wasserverbrauch entsprechender Wert von 50 m³ jährlich in Anrechnung gebracht. Als Grundlage der Berechnung dient die Anzahl der Personen in einer Wohnung, die einer Liegenschaft zuzurechnen sind. Die Zurechnung der Personenzahl bei Wohnungen erfolgt nach Einwohnergleichwerten (1 Person = 1 EGW = 50 m³).
 - b) Die Zurechnung der Personenanzahl einer Liegenschaft mit Wohnnutzung erfolgt nach den melderechtlichen Bestimmungen und entspricht der Summe der Einwohner/innen mit Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz.

- c) Für die im Versorgungsbereich gelegenen Ferienhäuser, Wochenendhäuser, Zweitwohnungen und dergleichen, in denen keine Personen gemeldet sind und somit keine Zurechnung nach Abs. 3a erfolgen kann, werden 1,5 EGW zur Verrechnung gebracht.
- d) Bei Gewerbebetrieben oder sonstigen, nicht dem Wohnen dienenden Gebäuden oder Flächen die in den öffentlichen Kanal entsorgen und bei denen eine Wassermesseinrichtung nicht vorhanden ist, wird je Quadratmeter Bruttogeschossfläche ein Wert von € 5,07 jährlich in Anrechnung gebracht.
- e) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, die über keine geeignete Messeinrichtung verfügen und über die Milchammer in das öffentliche Kanalnetz entsorgen, wird eine Pauschalgebühr von 35m³ jährlich in Anrechnung gebracht.
- f) Erfolgt in einem angeschlossenen Objekt ohne Messeinrichtung gewerbliche oder private Zimmervermietung, so ist eine Kanalbenützungsgebühr von € 0,63 pro kostenpflichtiger Nächtigung zu entrichten.

§ 5

Höhe der Wasserzählergebühr

Für Objekte, bei denen kein öffentlicher Wasserbezug besteht und vom Objekteigentümer eine wasserverbrauchsabhängige Kanalbenützungsgebühr gewünscht wird, kann ein geeichter Wasserzähler auf Kosten des Objekteigentümers eingebaut werden.

Für einen installierten Wasserzähler wird eine jährliche Wasserzählergebühr dem Objekteigentümer verrechnet und beträgt bei einem

MW Q3 4 m³ Zähler EUR 20,30
MW Q3 10 m³ Zähler EUR 22,16
MW Q3 16 m³ Zähler EUR 33,20
MW Q3 25 m³ Zähler EUR 90,46
MW Q3 63 m³ Zähler EUR 101,96
MW Q3 100 m³ Zähler EUR 115,34

Die Änderung dieser Gebühren wird mit 01. Juli 2024 wirksam.

Für den Gemeinderat:


Die Bürgermeisterin
Veronika Grill

Angeschlagen am: 15.12.2023

Abgenommen am: 29.12.2023